

# Landesgesetzblatt

---

Jahrgang 2022      Kundgemacht am 27. Oktober 2022      [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

84. Verordnung:      **Maßnahmengietsverordnung Kaprun – Fusch 2022 bis 2024**

---

**84. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Oktober 2022, mit der Jagdgebiete in der Wildregion 2.1 (Kaprun – Fusch) betreffend die vorkommenden Schalenwildarten zu einem Maßnahmengiet erklärt werden (Maßnahmengietsverordnung Kaprun – Fusch 2022 bis 2024)**

Auf Grund des § 58a Abs 1 und 2 des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### Regelungsgegenstand und Ziel

##### § 1

Diese Verordnung erklärt Jagdgebiete in der Wildregion 2.1 (Kaprun – Fusch) betreffend die vorkommenden Schalenwildarten zu einem Maßnahmengiet. Ziel der jagdbetrieblichen, wildökologischen und forstbetrieblichen Maßnahmen ist die Reduktion des Einflusses der vorkommenden Schalenwildarten auf die Vegetation zur Schaffung und Wiederherstellung eines schutzfunktional wirksamen Waldbestandes und zur Stabilisierung der offenen Grabeneinänge.

#### Maßnahmengiet

##### § 2

(1) Das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet in der Wildregion 2.1, bestehend aus den Jagdgebieten der

- EJ Sulzbachwaldjagd (Jagdgebietsnummer 6263) Teil JBG Brucker Reitherjagd,
- EJ Sulzbachgut und Alpe (Jagdgebietsnummer 6275) Teil JBG Brucker Reitherjagd,
- EJ Kammeralpe (Jagdgebietsnummer 6276) Teil JBG Brucker Reitherjagd,
- GJ Fusch I Vordertal (Jagdgebietsnummer 6299) Teil JBG Brucker Reitherjagd,
- GJ Fusch II Hintertal (Jagdgebietsnummer 6268) Teil JBG Schönbichlgut,
- EJ Schönbichlgut (Jagdgebietsnummer 6274) Teil JBG Schönbichlgut,
- EJ Embachgut (Jagdgebietsnummer 6269) und
- EJ Heubergalm (Jagdgebietsnummer 6297),

wird zu einem Maßnahmengiet erklärt.

(2) Das Maßnahmengiet wird in die vier Zonen Schwerpunktbejagungszone, Pufferzone, Regulierungszone und Ruhezone unterteilt, in welchen je nach Zonentyp unterschiedliche, zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen angeordnet werden.

**2. Abschnitt****Maßnahmen****Schwerpunktbejagungszone****§ 3**

(1) Im Maßnahmengbiet wird das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet der GJ Fusch II Hintertal (Jagdgebietsnummer 6268) als Schwerpunktbejagungszone festgelegt. In der Schwerpunktbejagungszone gelten abweichend von der Schonzeiten-Verordnung bzw der Abschussrichtlinienverordnung betreffend Schalenwild folgende Schonzeiten bzw Einteilungen:

<b>Rotwild</b>	<b>Schonzeiten</b>
Spießer	-
Hirsche der Klasse III, II und I	-
Schmaltiere	1.2. – 31.3.
Tiere	1.2. – 31.5.
Kälber	-

<b>Rehwild</b>	<b>Schonzeiten</b>
Böcke der Klasse III, II und I	-
Schmalrehe	1.2. – 31.3.
nicht führende Geißen	1.2. – 31.3.
führende Geißen	1.2. – 30.6.
Kitze	-

<b>Gamswild</b>	<b>Schonzeiten</b>
Gamsböcke der Klasse III, II und I	-
Gamsgeißen der Klasse III	-
Gamsgeißen der Klasse II und I	1.2. – 30.6.
Kitze	-

<b>Muffelwild</b>	<b>Schonzeiten</b>
Schmalwidder	-
Muffelwidder	-
Schmalschaf	1.2. – 31.3.
Muffelschaf	1.2. – 31.5.
Lämmer	-

(2) In der Schwerpunktbejagungszone dürfen außerhalb der Schonzeiten gemäß Abs 1 über den im Abschussplan festgelegten Höchstabschuss hinaus

- Hirsche der Klasse II und I,
- Böcke der Klasse II und I,
- Gamsböcke der Klasse II und I sowie
- Gamsgeißen der Klasse II und I

erlegt werden.

(3) Abweichend von der Abschussrichtlinienverordnung dürfen in der Schwerpunktbejagungszone Hirsche der Klasse II auch als zweiseitiger Kronenhirsch erlegt werden.

(4) Zur Verifizierung wird in der Schwerpunktbejagungszone für sämtliche erlegten Trophäenträger der Klasse II und I eine verpflichtende Grünvorlage am Erlegungsort angeordnet.

(5) Abweichend von § 70 Abs 1 und 3 JG sind in der Schwerpunktbejagungszone folgende Maßnahmen erlaubt:

1. Der Einsatz von Drohnen zu Monitoringzwecken.
2. Für Jagdschutzorgane, die für das Gebiet der Schwerpunktbejagungszone bestellt sind:
  - a) Die Verwendung von Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen und Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, Infrarotgeräte und Restlichtverstärker sowie Thermal- und Wärmebildgeräte.
  - b) Die Ausübung der Jagd zur Nachtzeit.

(6) Trophäen von Hirschen der Klasse II und I, Böcken der Klasse II und I, Gamsböcken der Klasse II und I sowie Gamsgeißen der Klasse II und I, welche von Jagdschutzorganen unter Anwendung des Abs 5 Z 2 lit a oder b erlegt wurden, gelten als verfallen.

#### Pufferzone

##### § 4

(1) Im Maßnahmenggebiet werden die in der Anlage gekennzeichneten Gebiete der EJ Sulzbachwaldjagd (Jagdgebietsnummer 6263), EJ Sulzbachgut und Alpe (Jagdgebietsnummer 6275), GJ Fusch II Hintertal (Jagdgebietsnummer 6268) und der EJ Schönbichlgut (Jagdgebietsnummer 6274) als Pufferzone festgelegt. In der Pufferzone gelten abweichend von der Schonzeiten-Verordnung bzw der Abschussrichtlinienverordnung betreffend Schalenwild folgende Schonzeiten bzw Einteilungen:

<b>Rotwild</b>	<b>Schonzeiten</b>
Spießer	-
Hirsche der Klasse III	-
Hirsche der Klasse II und I	16.11. – 31.7.
Schmaltiere	1.2. – 31.3.
Tiere	1.2. – 30.6.
Kälber	-

<b>Rehwild</b>	<b>Schonzeiten</b>
Böcke der Klasse III, II und I	-
Schmalrehe	1.2. – 31.3.
nicht führende Geißen	1.2. – 31.3.
führende Geißen	1.2. – 30.6.
Kitze	-

<b>Gamswild</b>	<b>Schonzeiten</b>
Gamsböcke der Klasse III	-
Gamsböcke der Klasse II und I	16.12. – 15.7.
Gamsgeißen der Klasse III	-
Gamsgeißen der Klasse II und I	1.2. – 30.6.
Kitze	-

<b>Muffelwild</b>	<b>Schonzeiten</b>
Schmalwidder	-
Muffelwidder	-
Schmalschaf	1.2. – 31.3.
Muffelschaf	1.2. – 31.5.
Lämmer	-

(2) In der Pufferzone dürfen außerhalb der Schonzeiten gemäß Abs 1 über den im Abschussplan festgelegten Höchstabschuss hinaus Böcke der Klasse II und I erlegt werden.

#### Regulierungszone

##### § 5

(1) Im Maßnahmenggebiet werden die in der Anlage gekennzeichneten Gebiete der GJ Fusch I Vorderalpe (Jagdgebietsnummer 6299), EJ Heubergalm (Jagdgebietsnummer 6297), EJ Sulzbachgut und Alpe (Jagdgebietsnummer 6275), EJ Kammeralpe (Jagdgebietsnummer 6276), GJ Fusch II Hintertal (Jagdgebietsnummer 6268), EJ Schönbichlgut (Jagdgebietsnummer 6274) und der EJ Embachgut (Jagdgebietsnummer 6269) als Regulierungszone festgelegt. In der Regulierungszone gelten abweichend von der Schonzeiten-Verordnung bzw der Abschussrichtlinienverordnung betreffend Schalenwild folgende Schonzeiten bzw Einteilungen:

<b>Muffelwild</b>	<b>Schonzeiten</b>
Schmalwidder	-
Muffelwidder	-
Schmalschaf	1.2. – 31.3.
Muffelschaf	1.2. – 31.5.
Lämmer	-

(2) In der Regulierungszone sind die Abschusspläne strikt einzuhalten. Bei sämtlichen Schalenwildarten sind zur rascheren Erreichung der vorgegebenen waldbaulichen Ziele über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus Mehrabschüsse zu tätigen.

(3) Die Bejagung hat in Ergänzung zu Intervall- und Schwerpunktbejagungen auch im Wege von gemeinschaftlichen Bewegungsjagden zu erfolgen. Diese jagdgebietsübergreifenden Jagden sind unter der Leitung des Hegemeisters gemeinschaftlich abzustimmen, zu planen und durchzuführen.

### **Ruhezone**

#### **§ 6**

Im Maßnahmenggebiet werden die in der Anlage gekennzeichneten Gebiete der EJ Schönbichlgut (Jagdgebietsnummer 6274) und der GJ Fusch II Hintertal (Jagdgebietsnummer 6268) als Ruhezone festgelegt. In der Ruhezone gelten abweichend von der Schonzeiten-Verordnung bzw der Abschussrichtlinienverordnung betreffend Schalenwild folgende Schonzeiten bzw Einteilungen:

<b>Rotwild</b>	<b>Schonzeiten</b>
Hirsche der Klasse II und I	1.11. – 31.7.
sämtliches weiteres Rotwild	ganzjährig geschont

<b>Rehwild</b>	<b>Schonzeiten</b>
sämtliches Rehwild	ganzjährig geschont

<b>Gamswild</b>	<b>Schonzeiten</b>
Gamsböcke der Klasse II und I	1.11. – 31.7.
sämtliches weiteres Gamswild	ganzjährig geschont

<b>Muffelwild</b>	<b>Schonzeiten</b>
sämtliches Muffelwild	1.1. – 31.5.

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 7**

(1) Für sämtliche im Maßnahmenggebiet erlegte Rotwildstücke, also auch jene, die abweichend von der regulären Schonzeit nach der Schonzeiten-Verordnung oder über den Abschussplan hinaus erlegt werden, gilt § 79 Abs 5 JG.

(2) Im Zuge der Abschusskontrolle gemäß § 64 JG ist seitens des Hegemeisters oder einer von diesem mit der Abwicklung der Vorlage betrauten Person der Erlegungsort genau zu überprüfen und zu dokumentieren.

(3) Die Jagdbehörde kann im Bedarfsfall die Trophäen von Hirschen der Klasse II und I, Böcken der Klasse II und I, Gamsböcken der Klasse II und I sowie Gamsgeißen der Klasse II und I, welche über den Abschussplan hinaus erlegt werden, für verfallen erklären.

(4) Muffelwild ist im gesamten Maßnahmenggebiet außerhalb der Schonzeit scharf zu bejagen.

### **Forstbetriebliche Maßnahmen**

#### **§ 8**

Zur Feststellung von Wildschäden bzw zur Überprüfung der Eignung der verordneten Maßnahmen ist ein systematisches Wildschadensmonitoring einzurichten. Das Monitoring hat jedenfalls folgende Punkte zu umfassen:

1. Schälschadenserhebungen,
2. Verbisschadenserhebungen und
3. Erhebungen zur Verjüngungsdynamik.

### **3. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **Aufsicht**

##### **§ 9**

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen erfolgt durch die Landesregierung und die Jagdbehörde sowie betreffend die Abschusskontrolle gemäß § 64 JG durch die Organe der Salzburger Jägerschaft.

(2) Für Zwecke der Beweissicherung und Kontrolle ist der Landesregierung vonseiten der Salzburger Jägerschaft jährlich unaufgefordert ein entsprechender Bericht über die Maßnahmen und die Entwicklung der Situation vor Ort vorzulegen. Die Erstellung des Berichtes hat in Abstimmung mit den einbezogenen Jagdgebieten, der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Landesforstdirektion zu erfolgen.

(3) Soweit Abschüsse im Maßnahmensgebiet nicht zeitgerecht oder nicht im verordneten Ausmaß vorgenommen werden, sind sie von der Jagdbehörde ohne weiteres Verfahren zwangsweise durchzuführen. Zur Durchführung von Zwangsabschüssen hat die Jagdbehörde Personen heranzuziehen, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind.

##### **Hinweis auf Strafbestimmung**

##### **§ 10**

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 158 Abs 1 Z 7a JG dar.

##### **In- und Außerkrafttreten**

##### **§ 11**

(1) Diese Verordnung tritt mit 28. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(2) Im Maßnahmensgebiet finden die Bestimmungen des Bescheides gemäß § 90 Abs 1, 2 und 4 JG, welcher von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See am 26. Jänner 2016 zur Zahl 30603-406/219999/40-2016 erlassen wurde, keine Anwendung.

**Für die Landesregierung:**

**Der Landeshauptmann:**

**Haslauer**